



Selbstverteidigungssprays

Selbstverteidigungssprays

Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen gelten als Waffen.

Als Waffen gelten Sprayprodukte zur Selbstverteidigung mit den Reizstoffen nach Anhang 2.

(Art. 4 Abs. 1 lit. b Waffengesetz und Art. 1 Waffenverordnung)

Selbstverteidigungssprays

Reizstoffe nach Anhang 2:

Als Reizstoffe gelten

CA (Brombenzylcyanid);
CS (o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril);
CN (w-Chloräetophenon);
CR (Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin)

(Anhang 2 der Waffenverordnung)

Selbstverteidigungssprays

Selbstverteidigungssprays, welche die vorerwähnten Substanzen enthalten sind waffenerwerbsscheinpflichtig und unterliegen einem Tragverbot.

Lassen Sie sich bei einem Kauf im Fachhandel beraten. Es gibt sehr gute Produkte (z.B. Pfeffersprays auf natürlicher Basis), welche frei erhältlich sind.

Ihre Kontaktadresse

**Kantonspolizei Thurgau
Einsatzabteilung
Fachstelle Waffen/Sprengstoff
Zürcherstrasse 325
8500 Frauenfeld**

Telefon 058 345 22 82

waffenfachstelle@kapo.tg.ch
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle